

Statuten 2022

Statutenänderung 2025

Ersetzt die Statuten vom 6. März 2014 und Statutenänderung vom 25. März 2017





Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Zweck und Ethik
2.	Mitgliedschaft
3.	Rechte, Pflichten und Haftung 5
4.	Organisation
	A. Die Generalversammlung (GV)
	B. Der Vorstand
	C. Technische Leitung
	D. Revisionsstelle
5.	Finanzen 8
6.	Schlussbestimmungen
7.	Inkraftsetzung und Unterschrift
	Anhang: Neun Prinzipien der Ethik-Charta 9

Im Text verwendete Abkürzungen

Sport Union Schweiz SUS Polysport Nordwestschweiz PNWS

GV Generalversammlung

oder Ähnliches o.Ä.

1. Name, Sitz, Zweck und Ethik

Art. 1, Name Unter dem Namen SVKT Frauensportverein

> St. Theresia / Friesenberg besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

(Art. 60ff. ZGB). Gründungsjahr 1968.

Art. 2, Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist Stadt Zürich, Gemeinde Wiedikon.

Art. 3, Zweck Der SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg bietet ein

vielfältiges Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters, ist parteipolitisch und konfessionell neutral und richtet sein Handeln nach

ethischen Prinzipien aus im Sinne des Leitbildes und der Verbandspolitik von Sport Union Schweiz. Im Weiteren bezweckt der

Verein auch die Förderung der Geselligkeit.

Art. 4, Zweck Der SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg ist Mitglied des

Verbandes Sport Union Schweiz (SUS) und damit Mitglied des

Regionalverbandes Polysport Nordwestschweiz (PNWS). Die Statuten und Reglemente des Verbandes SUS, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des und Verbandes PNWS sind für den SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg und dessen Mitglieder

verbindlich.

Art. 5, Ethik Der SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg setzt sich für

einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle **Ethik-Charta** des Schweizer Sports

und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Leiterinnen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des

Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Der Verein ist für die Umsetzung allfälliger Massnahmen mitverantwortlich. Es gelten die

entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Neun Prinzipien der Ethik-Charta: Siehe Anhang

2. Mitgliedschaft

Art. 3, Mitgliedschaft

Der SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder (im Folgenden «Mitglieder» genannt). Ausserdem sind im Verein Kursteilnehmer.

Aktivmitglied des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg ist, wer sich sportlich aktiv in einer Gruppe betätigt.

Passivmitglied des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg ist:

- wer sich nicht sportlich aktiv betätigt.

Ehrenmitglied des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg ist, wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird.

Kursteilnehmer des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg ist:

- wer sich halbjährlich in einem der angeboten Kurse anmeldet.
- Kursteilnehmer sind zugleich Passivmitglieder.

Mitglieder des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg sind zugleich Mitglieder der SUS sowie dem PNWS.

Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer Verdienste für den SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg an der Generalversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

Es können innerhalb des Vereins weitere Gruppen gegründet werden.

Art. 4, Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann durch eine Anmeldung (E-Mail o.Ä.) erworben werden.

Art. 5, Austritt

Das Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand bis Ende November **schriftlich** per E-Mail o.Ä. eingereicht werden.

Mit dem Austritt aus dem SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg gilt das Mitglied auch als aus der SUS sowie aus dem PNWS ausgetreten.

Art. 6, Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Beschlüsse oder Wettkampfreglemente des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg oder der SUS absichtlich oder in grober Weise verletzen sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

3. Rechte, Pflichten und Haftung

Art. 7, Rechte

Jedes Mitglied des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg hat das Recht sämtliche Sportangebote des Vereins zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des PNWS sowie der SUS teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten

Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des PNWS sowie der

SUS zu besuchen.

Art. 8, Pflichten und Haftung

Jedes Mitglied hat dem SVKT Frauensportverein

St. Theresia / Friesenberg jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und technische Leiterinnen sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit.

Kursteilnehmer bezahlen die halbjährlichen Kurskosten. Der Vorstand berechnet den Betrag.

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Für die Verpflichtungen des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg haftet ausschliesslich sein Vermögen.

4. Organisation

Art. 9, Organe

Organe des SVKT Frauensportverein

St. Theresia / Friesenberg sind:

A. Generalversammlung

B. Vorstand

C. Technische Leitung

D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung (GV)

Art. 10, Einberufung

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 11, Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der GV
- · Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- · Wahl der technischen Leiterinnen und Leiter
- · Wahl der Revisionsstelle
- · Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- · Ernennung von Ehrenmitgliedern
- · Entscheid über Anträge an die GV
- Aufnahme und Austritte der Mitglieder

Der Besuch der GV ist für die Aktivmitglieder obligatorisch; die Absenzen sind vorher bekanntzugeben.

Die Passiv- und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen.

Jedes Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt sofern es mindestens 16 Jahre alt ist.

Art. 12, Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem «Einfachen Mehr» der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Sachgeschäfte: Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Wahlen: Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Art. 13, Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;
- · der Vorstand die Einberufung verlangt.



B. Der Vorstand

Art. 14, Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin und weiteren Mitglieder zusammen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Die Vorstandsmitglieder des SUS sowie des Regionalverbands Polysport NWS können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Im Falle von Fusions-, Auflösungs- oder Austrittsabsichten ist die SUS sowie der Regionalverband Polysport NWS vor der Generalversammlung zu konsultieren.

Demissionen (Rücktritt) von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden der Präsidentin bekanntzugeben.

Art. 15, Kompetenzen

Der Vorstand leitet den SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg, organisiert zusammen mit den Leiterinnen und Leiter das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu anderen Vereinen und Verbände der Stadt, den Behörden sowie dem Regionalverband Polysport NWS.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

C. Technische Leitung

Art. 16, Zusammensetzung, Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leiterinnen, Leiter, Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter. Die technische Leitung leitet die sportlichen Angebote und besucht Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Lektionen anbieten zu können.

Mindestens ein Mitglied der technischen Leitung ist **gewähltes Vorstandsmitglied** und arbeitet im Vorstand aktiv mit.

Die Technischen Leiterinnen und Leiter und Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter werden nach Möglichkeit angemessen honoriert.

D. Revisionsstelle

Art. 17, Zusammensetzung, Kompetenzen

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisor*innen, die von der GV auf zwei (2) Jahre gewählt werden. Die Revisor*innen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Die Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung, Bilanz und Buchhaltung des SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

5. Finanzen

Art. 19, Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf Ende des Kalenderjahrs ab.

Art. 18, Einnahmen

Die Einnahmen des SVKT Frauensportvereins St. Theresia / Friesenberg setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge des Vereinsvermögens;
- Gewinne aus Veranstaltungen;
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate usw.

Art. 19, Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV präsentiert wird.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20, Statutenrevision Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 21, Auflösung oder Fusion Die Auflösung oder Fusionierung des SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Statutenänderung, 6. März 2025

Die Statuten 2022 ersetzen diejenigen vom 6. März 2014 und die Statutenänderung vom 9. März 2017.

SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg

Ort, Datum: Zürich, 6.3.2025	Die Präsidentin:	Unterschnit in den Original-Statuter
		Andrea Fuchs

Eingesehen durch Regionalverband Polysport NWS

Ort, Datum: Lengnau, 12.1.2025 Die Verbandspräsidentin: Unterschrift in den Original-Statuten Vera Barritt





Neun Prinzipien der Ethik-Charta

Die neun Prinzipien sind eine Verpflichtung für alle: für gesunden, respektvollen und fairen Sport. Die Ethik-Charta gilt für alle Mitglieder in Sportvereinen, also auch für unseren SVKT Frauensportverein St. Theresia / Friesenberg.

Wir sind bestrebt folgende Leitsätze zu befolgen.

1

Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2

Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3

Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4

Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5

Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6

Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7

Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8

Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9

Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.